

Beglaubigte Abschrift

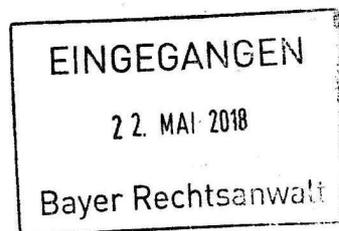
19 O 3/18



Verkündet am 07.05.2018

Mies, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

der Synergie Inkasso GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 204, 10117 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte WHP Wähnert, Hafemeister,
Pillokat, Friedrichstraße 204, 10117 Berlin,

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Bayer, Hansaring 68 - 70,
50670 Köln,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26.03.2018
durch den Richter am Landgericht Dr. Krings als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des
jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht Zahlungsansprüche aus einem Vertrag über die Versorgung mit Strom durch die FlexStrom AG i.L. (im folgenden: FlexStrom) geltend.

Der Beklagte betrieb unter der Adresse Severinskloster 3 in Köln ein Tonstudio. Vor der Belieferung durch die FlexStrom lag der jährliche Stromverbrauch bei ca. 11.760 kWh. Am 24.09.2009 beauftragte der Beklagte die FlexStrom über das Internetportal Check24, ihn ab dem 01.08.2009 mit Strom zu beliefern. Mit Schreiben vom 26.09.2009 bestätigte die FlexStrom den Vertragsschluss (Anlage K4, Bl. 21 GA). Das Vertragsverhältnis endete am 31.03.2012. Am 01.07.2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der FlexStrom eröffnet. Unter dem 16.07.2014 erstellte die FlexStrom zwei Rechnungen für die Zeiträume 01.08.2010 bis 31.07.2011 und 01.08.2011 bis 31.07.2012.

Am 23.02.2016 trat der Insolvenzverwalter über das Vermögen der FlexStrom die streitgegenständliche Forderung an die Klägerin ab. Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.07.2017 legte der Beklagte Widerspruch gegen Preiserhöhungen ein (Anlage B2, Bl. 54 GA). Die Klägerin ließ den Beklagten durch Anwaltsschreiben vom 16.11.2017 zur Zahlung auffordern (Anlage B5, Bl. 58f. GA). Der Beklagte erhob mit Schreiben vom 21.11.2017 die Einrede der Verjährung (Anlage B1, Bl. 50 GA). Mit Schreiben vom 04.12.2017 kündigte der Beklagte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Zahlung von 2.800,00 EUR auf die Hauptforderung an (Anlage B4, Bl. 56ff. GA), die am 06.12.2017 erfolgte.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Forderung sei nicht verjährt, denn der Anspruch sei nach § 17 StromGVV erst 2014 mit der Rechnungsstellung fällig geworden und damit entstanden im Sinne des § 199 BGB. Jedenfalls gelte der Rechtsgedanke des § 17 StromGVV wegen der Leitbildfunktion der StromGVV. Die Ende 2017 eintretende Verjährung sei durch Beantragung des Mahnbescheids am 05.12.2017 gehemmt worden. Der Beklagte könne die Forderungshöhe nach § 17 StromGVV nicht wirksam bestreiten. Sie behauptet, der Zählerstand vom 01.08.2010 beruhe auf einer Ablesung durch den Beklagten. Der Zählerstand vom 31.07.2011 sei geschätzt worden, weil der Beklagte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Der Zählerstand vom 31.07.2012 sei durch den Netzbetreiber mitgeteilt worden. Der Verbrauch sei somit zutreffend ermittelt worden. Dem Beklagten seien mit dem

neuen Preisabschlag geänderte Konditionen angeboten worden, die er durch die Zahlung des neuen Preisabschlags angenommen habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 8.871,37 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 13.12.2014 sowie 808,13 EUR vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Forderung sei verjährt. § 17 StromGVV finde keine Anwendung. Weder sei die Klägerin Grundversorger, noch sei er Haushaltskunde im Sinne des § 1 StromGVV. Die in den Rechnungen beinhalteten Preiserhöhungen seien ohne wirksame Rechtsgrundlage einseitig festgesetzt worden. Die Klägerin habe nicht sämtliche Zahlungen berücksichtigt. Ohnehin entspreche der Abrechnungszeitraum bis zum 31.07.2012 nicht der Vertragslaufzeit bis zum 31.03.2012.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein durchsetzbarer Anspruch gegen den Beklagten zu. Die streitgegenständliche Forderung ist jedenfalls verjährt, §§ 195, 199 BGB.

Die Verjährung begann am 31.12.2012, denn die Ansprüche waren spätestens 2012 entstanden.

Entstanden im Sinne des § 199 BGB ist ein Anspruch, wenn er erstmals geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden kann. Sieht das Gesetz oder eine Vereinbarung vor, dass der Anspruch erst mit der Rechnungsstellung fällig wird, entsteht er erst dann. Ansonsten entsteht er, wenn der Gläubiger die Abrechnung hätte vornehmen können (vgl. BGH NJW 1988, 483, 484).

Die Klägerin verweist auf § 17 StromGVV sowie auf mehrere Urteile, die sich mit § 17 StromGVV, deren Vorgänger oder entsprechenden Regelungen für die Versorgung mit Gas oder Wasser auseinandersetzen. Die Regelungen der StromGVV sind im Streitfall aber nicht anwendbar. Nach § 1 StromGVV findet die Verordnung Anwendung auf die Grundversorgung von Haushaltskunden. Die Zedentin ist aber weder Grundversorger im Sinne des § 36 Abs. 2 EnWG, noch ist der Beklagte Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG.

Den von der Klägerin zitierten Urteilen zur Leitbildfunktion der StromGVV für Versorgungsverträge lässt sich für den Streitfall nichts entnehmen. Diese Entscheidungen befassen sich mit einer AGB-Kontrolle. Ihnen lässt sich darüber hinaus nicht die Aussage entnehmen, dass die Regelungen der StromGVV auch außerhalb ihres Anwendungsbereichs Anwendung finden würden.

Auch sonst besagt keine der von der Klägerin angeführten Entscheidungen, dass außerhalb spezieller Regelungen ein genereller Grundsatz existierte, wonach Ansprüche aus Versorgungsverträgen generell erst mit der Abrechnung entstehen. Dies lässt sich auch nicht der von der Klägerin angeführten Kommentierung von *Heinrich*, in: BeckOK, 43. Edition, Stand 15.06.2017, § 199 BGB Rn. 8f. entnehmen. Vielmehr heißt es dort – im Einklang mit der Entscheidung BGH NJW 1988, 483, 484 –, es müsse eine entsprechende gesetzliche Regelung oder vertragliche Abrede geben.

Zu einer entsprechenden Vereinbarung wurde nichts vorgetragen. Eine solche Abrede lässt sich auch nicht den Umständen entnehmen, § 271 BGB. Dies wurde vom BGH für den Fall der Heizkostenabrechnung angenommen, da der Mieter den geschuldeten Betrag nicht selbst ermitteln könne (BGH, Beschl. v. 19.12.1999, VIII ARZ 5/90, juris Rn. 15). Diese Erwägung lässt sich auf die Lieferung von Strom aber nicht übertragen. Der Kunde kann selbst den Zählerstand ablesen und den so ermittelten Verbrauch mit dem vertraglich vereinbarten Preis multiplizieren und die geleisteten Vorauszahlungen abziehen.

Die Zedentin hätte noch im Jahr 2012 den ihr bekannt gewordenen Stromverbrauch abrechnen können. Zu einer ausreichenden, rechtzeitigen Hemmung der danach am 31.12.2015 eintretenden Verjährung hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Mangels Hauptforderung stehen der Klägerin auch keine Nebenforderungen zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Der nachgelassene Schriftsatz vom 13.04.2018 gibt keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Streitwert: 8.871,37 EUR

Dr. Krings

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

